



startup300 AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die

3. ordentliche Hauptversammlung

am 08. Mai 2019

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2018.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.startup300.at/> unter Investor Relations eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 113.485,30 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.



4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zu bestellen.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahl in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Punkt (III. B.) 9. der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung soll nun ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden, sodass sich der Aufsichtsrat künftig aus fünf Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen mit Wirkung ab Beendigung der 03. ordentlichen Hauptversammlung von derzeit vier auf fünf Mitglieder zu erhöhen, worüber vor der Wahl abzustimmen ist.

Der nachfolgende Vorschlag des Aufsichtsrates wird auf Grundlage der Anforderung des § 87 Abs 2a AktG abgegeben. Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 86 Abs. 7 AktG („Frauenquote“) keine Anwendung findet, da in der Gesellschaft weniger als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Nikolaus Futter, geboren am 01.03.1965, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.



Herrn Mag. Nikolaus Futter hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls am Sitz und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs. 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

7. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über den Widerruf der in der 1. ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2017 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 3. ordentlichen Hauptversammlung, wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz AktG beschränkt ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Widerruf der in der 1. ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2017 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang.“
2. „Ermächtigung des Vorstandes der Gesellschaft eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 3. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft ausgeübt werden.“
3. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Erwerb sechs Monate vorausgehenden Börsetage, liegen.
4. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet sohin am 07. November 2021, wobei der Erwerb



eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz AktG beschränkt ist

Linz, im April 2019